

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST  
DVR: 0000175

**GZ. 179.485/10-II/B/7/00**

An  
alle Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: GUGGENBERGER  
Tel.: (01) 711 62 DW 1703

**Betreff: Richtlinie für die Zulassungsstellenkontrolle**

In Ergänzung zum Schreiben vom 16. Dezember 1998, ZI. 179.485/48-II/B/7/98, und vom 7. Dezember 1999, ZI. 170.303/18-II/B/7/99, übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr einen überarbeiteten Richtlinienkatalog für die Zulassungsstellenkontrolle.

Dieser Richtlinienkatalog soll eine Hilfestellung für Kontrolle und Überwachung der Zulassungsstellen bieten und gleichzeitig eine Richtschnur für annähernd gleichartiges Vorgehen der Behörden bei Kontrolle der Zulassungsstellen darstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Kontrollpunkte vom Sitz der Behörde aus über das EDV-System überprüft werden können und sich die Kontrollen nicht jedesmal auf alle Kontrollbereiche erstrecken müssen, sondern die Behörden schwerpunktmäßig jeweils auch nur bestimmte Bereiche kontrollieren können.

Die Kontrolle aller Bereiche sollte aber nach Möglichkeit mindestens einmal jährlich stattfinden.

**Beilage**

Wien, am 15. März 2000

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST  
DVR: 0000175

**GZ.179.485/10-II/B/7/00**

An den  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Sachbearbeiter/in: GUGGENBERGER  
Tel.: (01) 711 62 DW 1703

Schwarzenbergplatz 7  
1030 Wien

Betreff: Richtlinie für die Zulassungsstellenkontrolle

In Ergänzung zum Schreiben vom 16. Dezember 1998, Zl. 179.485/48-II/B/7/98, übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr einen überarbeiteten Richtlinienkatalog für die Zulassungsstellenkontrolle.

Dieser Richtlinienkatalog soll eine Hilfestellung für Kontrolle und Überwachung der Zulassungsstellen bieten und gleichzeitig eine Richtschnur für annähernd gleichartiges Vorgehen der Behörden bei Kontrolle der Zulassungsstellen darstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Kontrollpunkte vom Sitz der Behörde aus über das EDV-System überprüft werden können und sich die Kontrollen nicht jedesmal auf alle Kontrollbereiche erstrecken müssen, sondern die Behörden schwerpunktmäßig jeweils auch nur bestimmte Bereiche kontrollieren können.

Die Kontrolle aller Bereiche sollte aber nach Möglichkeit mindestens einmal jährlich stattfinden.

Beilage

Wien, am 15. März 2000  
Für den Bundesminister:  
Dr. KAST

FdRdA:

## ZULASSUNGSSTELLENKONTROLLE

### A Rechtliche Voraussetzungen:

1. **§ 40a Abs. 4 - Ermächtigung (-> 8)**
2. **§ 40a Abs. 5 - Übertragene Aufgaben**
3. **§ 40a Abs. 6 - Überprüfung**

Die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, für deren Sprengel eine Zulassungsstelle eingerichtet ist, kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind und die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt werden.

Weiters kann die Vorlage von Unterlagen betreffend die übertragenen Aufgaben verlangt werden. Einem solchen Verlangen hat die Zulassungsstelle unverzüglich nachzukommen. Weiters kann die Behörde Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen der Behörde ist unverzüglich zu entsprechen.

### 4. **§ 40a Abs. 7 - Widerruf**

Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder
2. durch die Zulassungsstelle eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zulassung nicht gewährleistet wird, insbesondere
  - a) die Zulassung unbegründet nicht unverzüglich vorgenommen worden ist,
  - b) Anordnungen der Behörde zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes nicht befolgt werden oder
  - c) die sonstigen übertragenen Aufgaben wiederholt nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.
5. **§ 40b Abs. 6 - Verpflichtungen**
6. **Zulassungsstellenverordnung**
7. **jeweilige Verordnung des Landeshauptmannes**
8. **Ermächtigungsauflagen lt. Bescheid (-> 1)**

**B Bereiche der Kontrolle:**

1. **Kennzeichnung**
2. **Räumlichkeiten**
3. **Technische Ausstattung**
4. **Personal**  
  
**Schalterpersonal**  
  
**Verantwortliche Person**  
  
**EDV-Berechtigungsumfang**
5. **Kennzeichenverwaltung**
6. **Begutachtungsplakettenverwaltung**
7. **Ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung**
8. **Zulassungsbescheinigungen bzw. -scheine**
9. **Zulassungsstellenstempel und Zulassungsstellennummer**
10. **Zugriffssichere Verwahrung**
11. **Sicherstellungsgebühr**
12. **Aktenführung**
13. **Öffnungszeiten**
14. **Auflagen des Ermächtigungsbescheides**

## **C Kontrollumfang:**

Manche Kontrollpunkte können vom Sitz der Behörde aus überprüft werden. Die Kontrolle sollte mindestens einmal jährlich erfolgen.

### **1. Kennzeichnung**

Gemäß § 5 ZuStV sind die Zulassungsstellen außen mit einer dem Muster der Anlage 1 entsprechenden Tafel zu kennzeichnen. Auf dieser Tafel oder auf einer Zusatztafel ist anzugeben, für welche Behörde oder Behörden die Zulassungsstelle tätig wird.

Prüfung:

- \* ist die Tafel sichtbar angebracht
- \* ist die Behörde bzw. sind die Behörden (alle) ersichtlich

### **2. Räumlichkeiten**

Gemäß § 2 Abs. 1 ZuStV muß die Zulassungsstelle über Räumlichkeiten verfügen, die eine Abwicklung der übertragenen Aufgaben ermöglichen. Eine räumliche Trennung zum Geschäftsbetrieb anderer gewerblicher oder nicht gewerblicher Tätigkeiten muß sichergestellt sein.

Prüfung:

- \* sind entsprechend geeignete Räumlichkeiten vorhanden
- \* ist die Trennung zum Geschäftsbetrieb anderer gewerblicher oder nicht gewerblicher Tätigkeiten sichergestellt

### **3. Technische Ausstattung**

Gemäß § 2 Abs. 2 ZuStV muß die Zulassungsstelle über die entsprechenden Anlagen zur elektronischen Datenverarbeitung verfügen, die zur Abwicklung der übertragenen Aufgaben und zur Datenübermittlung erforderlich sind.

Prüfung:

- \* sind entsprechende PC-Arbeitsplätze vorhanden

- \* sind die notwendigen Drucker vorhanden
- \* wieviele PC's und Drucker sind vorhanden
- \* besteht eine Online-Verbindung zum VVO-Server
- \* ist die Leitungsverbindung aktiv
- \* sind die PC-Arbeitsplätze über die Leitungsverbindung mit dem VVO-Server verbunden

#### **4. Personal**

##### **a. Schalterpersonal**

Gemäß § 3 Abs. 1 ZuStV muß die Zulassungsstelle über geeignetes, für die Abwicklung der übertragenen Aufgaben entsprechend geschultes Personal in ausreichender Anzahl verfügen, damit eine reibungslose Abwicklung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 ZuStV muß das Personal hauptberuflich bei einem ermächtigten Versicherer angestellt sein und es muß eine strikte Trennung zum Geschäftsbetrieb anderer gewerblicher oder nicht gewerblicher Tätigkeiten sichergestellt sein.

Prüfung:

- \* wieviel Personal steht der Zulassungsstelle zur Verfügung
- \* steht das verfügbare Personal in Relation zum Arbeitsumfang der Zulassungsstelle
- \* wer ist hier tätig (persönliche Daten)
- \* Nachweis über die absolvierte Schulung
- \* ist die fachliche Qualifikation aktuell gegeben
- \* ist die hauptberufliche Beschäftigung gegeben
- \* ist die strikte Trennung zum Geschäftsbetrieb anderer gewerblicher oder nicht gewerblicher Tätigkeiten sichergestellt

##### **b. Verantwortliche Person**

Gemäß § 4 Abs. 1 ZuStV muß die namhaft gemachte verantwortliche natürliche Person unbescholten und vertrauenswürdig (verlässlich) sein und die nötigen Fachkenntnisse zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben (insbes. IV. Abschnitt des KFG 1967) haben. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Landeshauptmann unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ZuStV muß die verantwortliche Person in der Lage sein, die Anordnungen der Behörde erfüllen zu können.

Gemäß § 4 Abs. 3 ZuStV muß die verantwortliche Person hauptberuflich bei einem ermächtigten Versicherer angestellt sein und es muß eine strikte Trennung zum Geschäftsbetrieb anderer gewerblicher oder nicht gewerblicher Tätigkeiten sichergestellt sein.

Prüfung:

- \* wer ist die Person (persönliche Daten)
- \* ist die Person in der Lage, die Anordnungen der Behörde erfüllen zu können

#### **c. EDV - Berechtigungsumfang**

Prüfung:

- \* ist sichergestellt, daß auf Behördenfunktionen keine Zugriffsmöglichkeit besteht

#### **5. Kennzeichenverwaltung**

Gemäß § 11 ZuStV hat die Zulassungsstelle die benötigten Kennzeichentafeln direkt bei den ermächtigten Kennzeichentafelherstellern abzurufen. Über die ausgegebenen Kennzeichentafeln hat die Zulassungsstelle genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Weiters sind Aufzeichnungen über bei der Abmeldung zurückgegebene und der Verschrottung zugeführte Kennzeichentafeln, über hinterlegte Kennzeichentafeln und über einzeln bestellte oder nachbestellte Kennzeichentafeln zu führen.

Vorhandene Kennzeichentafeln sind entsprechend zu lagern.

Prüfung:

- \* welche und wieviele Kennzeichentafeln und von welchen Kennzeichenarten wurden abgerufen und geliefert
- \* welche Kennzeichentafeln wurden bereits angemeldet oder ausgegeben
- \* welche, wieviele und von welchen Kennzeichenarten liegen Tafeln auf Lager
- \* ergibt die Zahl der ausgegebenen und auf Lager liegenden Kennzeichentafeln

die Zahl der gelieferten

- \* wurden die verschrotteten Kennzeichentafeln umweltgerecht entsorgt
- \* wurde der Behörde in regelmäßigen Abständen über die Entsorgung berichtet
  
- \* welche Kennzeichentafeln wurden freigehalten
- \* stimmt das Lager mit den Abmeldungen überein
  
- \* welche Kennzeichentafeln wurden hinterlegt
- \* stimmt das Lager mit den Hinterlegungen überein

## **6. Begutachtungsplakettenverwaltung**

Gemäß § 40b Abs. 5 KFG 1967 haben die Zulassungsstellen die Begutachtungsplaketten direkt bei der Behörde zu beziehen.

Über die Ausgabe dieser Begutachtungsplaketten sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Vorhandene Begutachtungsplaketten sind entsprechend zu lagern.

Prüfung:

- \* werden Nachweise über die Plakettenvergabe geführt
- \* werden verstanzte oder verlochete Begutachtungsplaketten bis zur Kontrolle ordnungsgemäß gelagert
- \* ergibt die Zahl der ausgegebenen und auf Lager liegenden Begutachtungsplaketten die Zahl der gelieferten

## **7. Ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung**

Gemäß § 40b Abs. 6 KFG 1967 hat die Zulassungsstelle u.a. die Verpflichtung

- die übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer Ermächtigung auf Antrag für ihre Versicherungsnehmer sowie für Versicherungsnehmer anderer Versicherer, die keine privaten Zulassungsstellen eingerichtet haben, ordnungsgemäß zu besorgen,
- die für die durch die Behörde gemäß § 47 Abs.1 zu führende Evidenz

- erforderlichen Daten zu erfassen und täglich im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung über die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer der Behörde und der zentralen Zulassungsevidenz des Bundesministers für Inneres zu übermitteln und für die Nachvollziehbarkeit sämtlicher Schritte der Datenverarbeitung zu sorgen,
- eine der Amtsverschwiegenheit vergleichbare Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus der Besorgung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren,
  - die im Zuge der Durchführung von übertragenen Aufgaben (§ 40a Abs. 5) zur Kenntnis gelangten Daten (§ 47 Abs. 1) von Versicherungsnehmern anderer Versicherer nur für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zu verwenden,
  - die Vormerkzeichen aus dem vorhandenen Kennzeichenstock nach einem bestimmten Vergabesystem in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge zu vergeben,
  - alle Anträge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln.

#### Prüfung:

- \* werden die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt
- \* werden insbesondere alle relevanten Daten erfaßt und in die Zulassungsbescheinigung eingetragen (z.B. Abgasdaten)
- \* ist mißbräuchliche Verwendung der Daten von Versicherungsnehmern anderer Versicherer erkennbar
- \* werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Einlangens behandelt
- \* werden die Vormerkzeichen nach einem bestimmten System in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge vergeben

#### **8. Zulassungsbescheinigungen bzw. Zulassungsscheine**

Gemäß § 13 Abs. 3 ZuStV dürfen Zulassungsbescheinigungen nur von der Österreichischen Staatsdruckerei AG hergestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 4 ZuStV sind über verdruckte, beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Zulassungsbescheinigungsformulare genaue Aufzeichnungen zu führen (Eintragung in Liste).

Gemäß § 40b Abs. 6 Z 9 KFG 1967 sind abgelieferte Zulassungsscheine zu vernichten.

Prüfung:

- \* werden hinterlegte Zulassungsscheine bzw. Zulassungsbescheinigungen ordnungsgemäß gelagert
- \* wird über verdruckte, beschädigte ..... Zulassungsbescheinigungsformulare genau Aufzeichnung geführt (Liste)

### **9. Zulassungsstellenstempel und Zulassungsstellennummer**

Gemäß § 13 Abs. 4 ZStVO ist der Name der Behörde auf der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung mittels Stampiglie aufzubringen. Diese Stampiglie ist auch bei Eintragungen in den Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid zu verwenden.

Gemäß § 40b Abs. 6 Z 5 KFG 1967 ist für die Bestätigung der von der Ermächtigung umfaßten Tätigkeiten stets die von der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer zugewiesene Zulassungsstellennummer zu verwenden und diese Identitätsnummer insbesondere auch auf den ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen anzuführen.

Prüfung:

- \* wird die zugewiesene Zulassungsstellennummer ordnungsgemäß verwendet
- \* ist eine entsprechende Stampiglie vorhanden
- \* wieviele solcher Stampiglien sind vorhanden
- \* wird die Stampiglie ordnungsgemäß verwendet

### **10. Zugriffssichere Verwahrung**

Gemäß § 40b Abs. 6 Z 8 KFG 1967 sind Kennzeichentafeln und Begutachtungsplaketten sicher zu verwahren und vor jedem Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

Gemäß § 2 Abs. 3 ZuStV müssen amtliche Dokumente, wie insbesondere Kennzeichentafeln, Begutachtungsplaketten und Zulassungsbescheinigungen stets vor dem Zugriff Unbefugter geschützt aufbewahrt werden. Insbesondere während der betriebsfreien Zeit müssen Kennzeichentafeln, Begutachtungsplaketten bzw. Zulassungsbescheinigungen sowie Zulassungsstellenstempel sicher, wie z.B.: in einem Sicherheitsschrank versperrt, aufbewahrt werden.

**Prüfung:**

- \* ist ein Sicherheitsschrank oder ähnliches vorhanden
- \* sind alle oben genannten amtlichen Dokumente sowie Leerformulare, und Stampiglie im Kundenraum vor dem Zugriff Unbefugter sicher verwahrt

**11. Sicherstellungsgebühr**

Gemäß § 40b Abs. 6 Z 10 KFG 1967 sind verfallene Sicherstellungen für Kennzeichentafeln mit Überstellungskennzeichen (§ 49 Abs. 1) vierteljährlich der Behörde abzuführen.

**Prüfung:**

- \* wurde die Sicherstellungsgebühr der nicht oder nicht fristgerecht zurückgegebenen Überstellungskennzeichentafeln ordnungsgemäß an die Behörde abgeführt

**12. Aktenführung**

Gemäß § 8 Abs. 1 ZuStV haben die Zulassungsstellen über die durchgeführten Zulassungen Akten anzulegen. In diese Zulassungsakten sind jedenfalls folgende Unterlagen aufzunehmen:

1. Antragsformular,
2. Versicherungsbestätigung
3. die je nach Fallkonstellation erforderlichen Bestätigungen gemäß § 37 Abs. 2 lit c bis h KFG 1967.

**Abs. 2**

Im Falle einer befristeten Zulassung gemäß § 37 Abs. 4 KFG 1967 ist die Interimsbescheinigung oder der positive Prüfbefund in Kopie zum Akt zu nehmen.

Bei Abs. 3 der Zuweisung eines Kennzeichens nach Diebstahl oder Verlust der Kennzeichentafel ist die diesbezügliche Bestätigung der Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Akt zu nehmen.

Bedient sich der Zulassungswerber eines Vertreters, so ist eine Ablichtung der Vollmacht zum Akt zu nehmen, oder im Akt ein Vermerk über die ausgewiesene Vollmacht anzubringen.

**Abs. 4**

Die Rekonstruktion eines Aktes muß bis zu fünf Jahren nach der Abmeldung des Fahrzeuges möglich sein.

**Prüfung:**

- \* werden die Akten gemäß diesen Bestimmungen geführt
- \* sind alle dem Geschäftsfall entsprechenden Unterlagen vorhanden
- \* können abgemeldete Zulassungen bis zu fünf Jahren ab Abmeldung rekonstruiert werden

**13. Öffnungszeiten**

Gemäß § 40a Abs. 1 KFG 1967 hat der Landeshauptmann durch Verordnung festzulegen, zu welchen Zeiten die Zulassungsstelle jedenfalls für die Abwicklung der übertragenen Aufgaben geöffnet sein muß.

**Prüfung:**

- \* ist die Zulassungsstelle zu diesen Zeiten jedenfalls geöffnet

**14. Individuelle Auflagen des Ermächtigungsbescheides (vom Landeshauptmann vorweg in Erfahrung zu bringen)**